

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Bollenberg Nord“

als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen
im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB
und der Örtlichen Bauvorschriften „Bollenberg Nord“
in getrennter Satzung, Gemeinde Eigeltingen, Gemarkung Eigeltingen.

Der Bebauungsplan kann entsprechend der Feststellung durch den Gemeinderat im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und der damit verbundenen erleichterten Voraussetzungen aufgestellt werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen hat am **16.12.2019** in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13b BauGB Baugesetzbuch – (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017) den Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB „Bollenberg Nord“, Gemarkung Eigeltingen und gemäß § 74 LBO - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) m.W.v. 01.01.2018) nach getrennter Satzung die Örtlichen Bauvorschriften „Bollenberg Nord“ zu erlassen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst Nrn.: 8 Teil, 8/4 Teil, 2295/1 Teil, 2565 Teil, 2586 Teil, 2589 Teil, 2590 Teil, 2591 Teil, 3105 Teil

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Zur Regelung einer geordneten Gestaltung und der gewünschten Gliederung der Grünstrukturen macht die Gemeinde von § 74 LBO Gebrauch und hat beschlossen, nach getrennter Satzung die Örtlichen Bauvorschriften – „Bollenberg Nord“ zu erlassen.

Der Gemeinderat hat geprüft, daß die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und der damit verbundenen Erleichterungen erfüllt sind.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen hat mit Aufstellungsbeschluss beschlossen:

- auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 wird verzichtet
- auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet
- auf eine zusammenfassende Erklärung gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird verzichtet.

Ziele und Zweck der Planung

Die Gemeinde Eigeltingen hat die Erforderlichkeit der Bauleitplanung beurteilt und festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im öffentlichen Interesse liegt. Der Nachfrage nach Baugrundstücken zur Bebauung mit Wohngebäude soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem vertretbaren Maße nachgekommen werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) – gemäß § 4 der BauNVO – geschaffen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB bei der Gemeindeverwaltung Krumme Straße 1, 78253 Eigeltingen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - zur Planung äußern.

Nach Ausarbeitung der Entwürfe der Bauleitpläne werden diese mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats ausgelegt. Der Auslegungszeitraum und Auslegungsort werden mindestens eine Woche zuvor unter den amtlichen Bekanntmachungen des Mitteilungsblattes der Gemeinde Eigeltingen öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eigeltingen, 18.12.2019
gez.: Fritschi, Bürgermeister